

Anlage Luftschiffe zum
Umwandlungsbericht
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von
nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Luftschiffpiloten gemäß § 53 der Verordnung über
Luftfahrtpersonal (LuftPersV)
in
Teil-FCL CPL(As) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Artikel FCL.305
in Verbindung mit Artikel FCL.720.As.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Lizenz für Luftschiffpiloten sind in §§ 50 bis 53 LuftPersV abschließend geregelt.
2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in § 53 LuftPersV abschließend geregelt.
3. Die Anforderungen nach § 50 LuftPersV entsprechen vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I. Somit kann eine vollständige Anrechnung des Anhangs I erfolgen.
4. Es gibt keine Einschränkungen die in die Teil-FCL-Lizenzen übernommen werden müssen.
5. Nicht JAR-gemäße Lizenzen für Luftschiffpiloten können auf Antrag bis zum 08.04.2015 in eine Teil-FCL CPL(As) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Artikel FCL.305 in Verbindung mit Artikel FCL.720.As. umgewandelt werden.